

RS OGH 2002/2/26 1Ob32/02s, 1Ob235/18t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

ABGB §1311 IIc

KFG §30 Abs5

Rechtssatz

§ 30 Abs 5 KFG ist eine Schutznorm im Sinne des§ 1311 ABGB, die ganz allgemein den Gefahren vorbeugen soll, die durch den Betrieb nicht typengerechter Fahrzeuge im Straßenverkehr hervorgerufen werden. Diese Norm bezweckt nicht den Schutz der zivilrechtlichen Ansprüche eines Darlehensgebers, der zur Sicherung der Rückzahlungsverpflichtung den Typenschein in seine Gewahrsame nimmt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 32/02s

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 32/02s

Veröff: SZ 2002/28

- 1 Ob 235/18t

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 235/18t

Vgl auch; Beisatz: Es gibt keine rechtlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Zweck des Verwaltungsverfahrens wegen Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr – auch nur als Nebenzweck – darin bestehen könnte, Dritten Auskunft über die Eigentums? und Besitzverhältnisse an Kraftfahrzeugen zu geben und den Geschäftsverkehr gegen die Gefahren eines allfälligen Erwerbs von nicht Berechtigten zu sichern. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116197

Im RIS seit

28.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at